



Wann liegt „gewerbsmäßiges“ Inverkehrbringen im Sinne des Verpackungsgesetzes vor?

Wer seine selbstständige Tätigkeit durch Gewerbeanzeige angezeigt hat, anzeigen müsste oder wer im Sinne des Einkommensteuerrechts Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielt, handelt in jedem Fall gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG).

Auch wer Verluste aus seiner Tätigkeit steuerlich geltend macht oder wer einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a Abs. 6 EStG) ermittelt, handelt gewerbsmäßig.

Das VerpackG enthält keine Ausnahmen von der Registrierungspflicht etwa aufgrund geringer Unternehmensgröße, geringer systembeteiligungspflichtiger Verpackungsmengen oder Nichtüberschreiten einer „Bagatellgrenze“. Nur nicht-gewerbsmäßige Inverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen sich weder registrieren noch die in diesem Zusammenhang in Verkehr gebrachten Verpackungen an einem (dualen) System beteiligen. Wer lediglich Serviceverpackungen vertreibt, kann seine Pflichten ausnahmsweise auf einen Vorvertreiber übertragen.

Das Verpackungsgesetz bezieht sich auf Verhaltensweisen, die sich abfallrelevant auswirken. Sinn und Zweck des Verpackungsgesetzes ist es – ebenso wie schon der Verpackungsverordnung –

diejenigen in eine Produktverantwortung zu nehmen, die mit ihren Tätigkeiten dafür ursächlich und verantwortlich sind, dass später Verpackungen als Abfall bei privaten Endverbrauchern oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen.

Eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine tatsächliche Einnahmeerzielung sprechen für eine im Sinne des Verpackungsgesetzes gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeit. Aber auch eine unentgeltliche Tätigkeit kann gewerbsmäßig sein, wenn sie im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit steht. So ist beispielsweise die kostenlose Abgabe von Werbeartikeln umfasst, wenn diese im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt.



Ein Inverkehrbringen ist gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes, wenn die Merkmale

- a) Selbstständigkeit**
(u. a. Abgrenzung zum Arbeitnehmer),
- b) wirtschaftliche Tätigkeit am Markt**
(grundsätzlich mit Gewinnerzielungsabsicht; Abgrenzung zum „Hobby“) und
- c) Planmäßigkeit und Ausrichtung auf Dauer**
(Berufsmäßigkeit, Mindestmaß an Kontinuität und Nachhaltigkeit)

vorliegen. Liegt eines der Merkmale nicht vor, ist von einem nicht-gewerbsmäßigen Inverkehrbringen auszugehen.



Bitte beachten:

Auch Behörden sowie gemeinnützige Vereine und andere steuerbegünstigte Einrichtungen müssen ihrer Produktverantwortung nachkommen, soweit sie Verpackungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit in den Verkehr bringen. Eine Steuerbegünstigung allein befreit nicht von der Produktverantwortung und den Pflichten des Verpackungsgesetzes. Erfasst werden ebenfalls Nebentätigkeiten nur kleinen Ausmaßes, nicht jedoch die zufällige, einmalige Tätigkeit.

Bei Grenzfällen, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit am Markt sowie der Planmäßigkeit und Ausrichtung auf Dauer, können für die Bewertung auch die objektiven Maßstäbe des Einkommensteuerrechts herangezogen werden. Tätigkeiten, die steuerrechtlich als Liebhaberei bzw. Hobby bewertet werden und daher nicht in der Steuererklärung berücksichtigt werden dürfen/müssen, sind danach nicht gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes. Wer jedoch Verluste aufgrund seiner Tätigkeit steuerlich geltend macht bzw. geltend machen will, handelt immer gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes.

Anwendungshinweise bei Land- und Forstwirtschaft

Wer einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einkommensteuerlichen Durchschnittssätzen ermittelt, handelt grundsätzlich gewerbsmäßig.

Wenn die land- und forstwirtschaftliche Nutzung die Grenzen nach Spalte 3 der Nr. 2 Anlage 1a zu § 13a Absatz 6 EStG (Tabellenauszug auf Seite 3) nicht übersteigt, ist die Tätigkeit jedoch steuerlich unerheblich und muss nicht in der Steuererklärung angegeben werden. Dementsprechend muss jemand, der die Grenzen nach Spalte 3 (bis einschließlich) nicht überschreitet, ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt und auch keine Verluste aufgrund der beschriebenen Tätigkeit geltend machen will, sich hinsichtlich der in Verkehr gebrachten Verpackungen im Rahmen dieser Tätigkeit weder an einem (dualen) System beteiligen noch bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) registrieren, sofern hinsichtlich seiner Steuerpflicht keine anderslautende Einzelfallentscheidung des Finanzamtes vorliegt.



Beispiel: Ein Imker mit bis zu 30 Völkern betreibt Imkerei steuerlich grundsätzlich als Liebhaberei und damit als Hobby. Er muss einkommensteuerrechtlich keine Einnahmen versteuern, darf dann jedoch auch keine Verluste geltend machen. In diesem Fall erwartet die ZSVR keine Registrierung und Beteiligung an einem (dualen) System, sofern keine entgegengesetzte Einstufung durch das Finanzamt vorliegt.

Ab 31 Völkern ist die Imkerei einkommensteuerrechtlich immer erheblich und daher gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes mit der Folge, dass die Pflichten des Verpackungsgesetzes hinsichtlich der in Verkehr gebrachten Verpackungen zu erfüllen sind, wenn nicht Serviceverpackungen (inkl. Delegation) oder Mehrwegverpackungen (§ 3 Abs. 3 VerpackG) genutzt werden.



Nutzung	Grenze	Grenze
1	2	3
Weinbauliche Nutzung		0,16 ha
Nutzungsteil Obstbau		0,34 ha
Nutzungsteil Gemüsebau		
Freilandgemüse		0,17 ha
Unterglas Gemüse		0,015 ha
Nutzungsteil Blumen/Zierpflanzenbau		
Freiland Zierpflanzen	[Nicht abgebildet...]	0,05 ha
Unterglas Zierpflanzen		0,01 ha
Nutzungsteil Baumschulen		0,04 ha
Sondernutzung Spargel		0,1 ha
Sondernutzung Hopfen		0,19 ha
Binnenfischerei		500 kg Jahresfang
Teichwirtschaft		0,4 ha
Fischzucht		0,05 ha
Imkerei		30 Völker
Wanderschäfereien		30 Mutterschafe
Weihnachtsbaumkulturen		0,1 ha

Herausgeber:

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister
Öwer de Hase 18 | 49074 Osnabrück
www.verpackungsregister.org

Sitz der Stiftung: Stadt Osnabrück
Vorstand: Gunda Rachut
Stiftungsbehörde: Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems
Nr. Stiftungsverzeichnis: 16 (085)